

Warum steigt die EEG-Umlage in 2014?

Kurzstudie im Auftrag
der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen

Inhalt

1.	ZIEL DER STUDIE UND ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE	1
1.1.	Ziel der Studie	1
1.2.	Zusammenfassung der Ergebnisse	1
2.	METHODIK ZUR BERECHNUNG DER EEG-UMLAGE	5
3.	ANALYSE DER EEG-UMLAGE-ERHÖHUNG	7
3.1.	Anstieg der EEG-Umlage	7
3.2.	Entwicklung und Einfluss der Börsenstrompreise	7
3.3.	Börsenpreisbedingter Anstieg der EEG-Umlage 2014	11
3.4.	Weitere Gründe für den Anstieg der EEG-Umlage.....	14
4.	HANDLUNGSFELDER ZUR BEGRENZUNG DER EEG-UMLAGE.....	17
5.	QUELLEN	20
6.	ANHANG	21

1. Ziel der Studie und Zusammenfassung der Ergebnisse

1.1. Ziel der Studie

Die aktuelle Umlage nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) für das Jahr 2013 beträgt 5,277 ct/kWh gemäß der letztjährigen Prognose der Übertragungsnetzbetreiber vom 15. Oktober 2012.¹ Die nächste Prognose der EEG-Umlage, die dann für das Jahr 2014 gültig sein wird, wird zum Stichtag, dem 15. Oktober 2013, vorgenommen. In der vorliegenden Kurzstudie wird von einem Anstieg der EEG-Umlage auf 6,1 ct/kWh ausgegangen (vgl. Kapitel 3.1).

Das Ziel der vorliegenden Kurzstudie ist zu analysieren, welche wesentlichen Ursachen zum Anstieg der EEG-Umlage führen. Insbesondere soll aufgezeigt werden, wie der weitere Ausbau der EEG-Anlagen und der Rückgang der börslichen Großhandelspreise für Strom die EEG-Umlage beeinflussen. Hierfür wird die EEG-Umlage für das Jahr 2013 mit der erwarteten EEG-Umlage für das Jahr 2014 verglichen und der börsenpreisbedingte Anstieg der EEG-Umlage in den Einzelkomponenten herausgearbeitet.

Darüber hinaus sollen Handlungsfelder hinsichtlich ihrer Potentiale zur Begrenzung der EEG-Umlage untersucht werden. In diesem Zusammenhang soll auch der Vorschlag von BMU und BMWi, der sogenannten Strompreisbremse, betrachtet werden.

Das folgende Kapitel 1.2 fasst die Ergebnisse der Analysen zusammen. Die Vorgehensweise zur Berechnung der EEG-Umlage wird in Kapitel 2 erläutert. Die mögliche Erhöhung der EEG-Umlage 2014 wird in Kapitel 3.1 abgeschätzt. Kapitel 3.2 zeigt die Entwicklung des Börsenstrompreises und seinen Einfluss auf die Höhe der EEG-Umlage.

In den Kapiteln 3.3 und 3.4 werden die Ergebnisse der Analysen dargestellt für den börsenstrompreisbedingten Anstieg der EEG-Umlage sowie für die weiteren Gründe.

Ausgewählten Handlungsfeldern zur Begrenzung der EEG-Umlage widmet sich schließlich das Kapitel 4.

1.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

Der Anstieg der EEG-Umlage von 5,277 ct/kWh auf 6,1 ct/kWh lässt sich zu 52 % auf den Preisverfall an der Strombörse zurückführen, wie in Abbildung 1 dargestellt ist. Dabei lässt sich der börsenpreisbedingte Anstieg in drei Einzeleffekte aufteilen.

Erstens führt der Preisverfall im Jahr 2013 ausgehend von den nach gesetzlichen Vorgaben prognostizierten 5,115 ct/kWh auf sich aktuell abzeichnende 3,9 ct/kWh² zu Mindereinnahmen durch sinkende Vermarktungserlöse für die Strommengen aus EEG-Anlagen. Die

¹ [ÜNB 2012]

² Mittelwert der stündlichen EPEX-Spotauktionspreise vom 01.01.2013 bis 26.07.2013

Mindereinnahmen werden mit der EEG-Umlage im Folgejahr ausgeglichen und führen somit zu einem Anstieg der EEG-Umlage für das Jahr 2014. Dieser Effekt führt zu einer Erhöhung der EEG-Umlage für das Jahr 2014 von 0,4 ct/kWh. Dies entspricht 29 % des gesamten Anstiegs der EEG-Umlage.

Zweitens führt das aktuelle Preisniveau an den Terminmärkten zu einer Prognose der Vermarktungserlöse in 2014, die weit unter den für die Umlage 2013 angesetzten Vermarktungserlösen liegt. Nach gesetzlichen Vorgaben lag der für die Umlageprognose 2013 anzusetzende Marktpreis bei 5,115 ct/kWh. Gemäß den gesetzlichen Vorgaben würde aktuell nur noch ein Marktpreis von 4,1 ct/kWh³ für die EEG-Umlageberechnung 2014 angesetzt werden. Die im Vergleich zur Erlösprognose der EEG-Umlage 2013 geringeren prognostizierten Erlöse für das Jahr 2014 müssen somit durch Einnahmen aus der EEG-Umlage 2014 ausgeglichen werden und führen zu einer Erhöhung der EEG-Umlage um 0,27 ct/kWh. Dies entspricht 19 % des gesamten Anstiegs der EEG-Umlage.

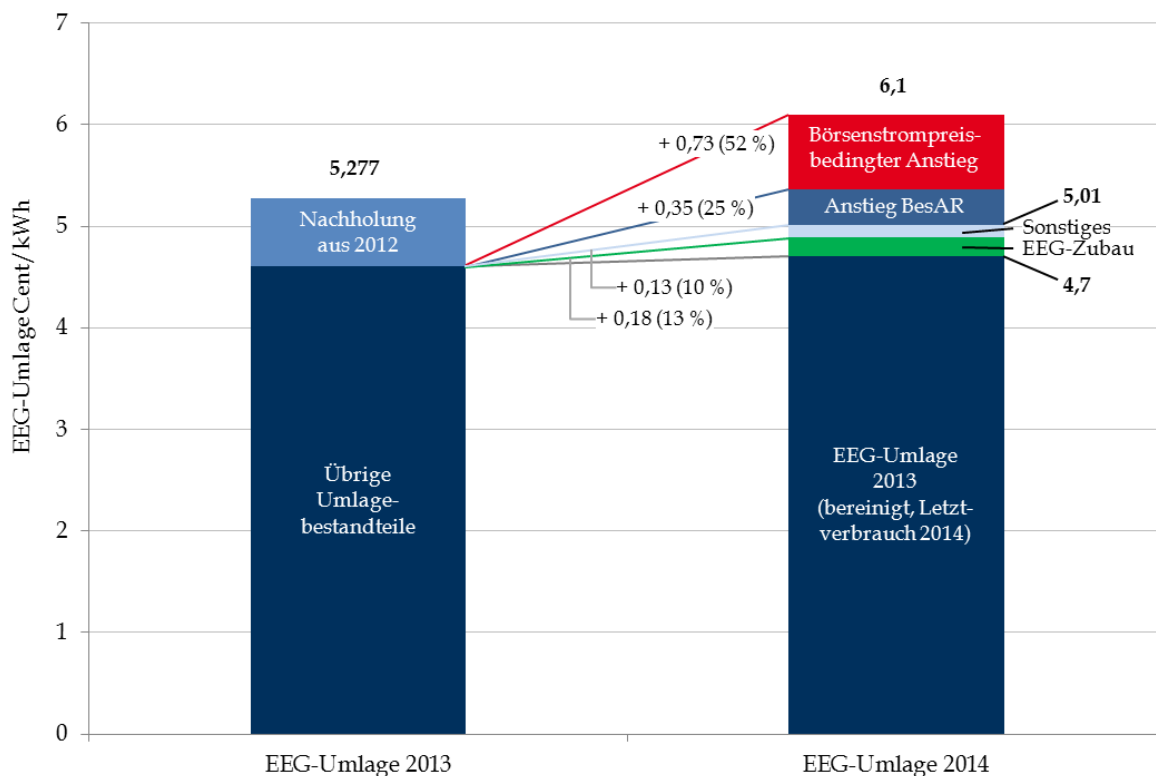


Abbildung 1: Börsenpreisbedingter Anstieg der EEG-Umlage 2014

Der dritte und letzte börsenpreisbedingte Erhöhungseffekt ist die Liquiditätsreserve. Da bereits in der letzten Umlage die Liquiditätsreserve berücksichtigt wurde, ist nur deren Anstieg durch die höheren Differenzkosten relevant. Dieser führt zu einer Erhöhung der EEG-Umlage um 0,06 ct/kWh. Dies entspricht weiteren 4 % des gesamten Anstiegs der EEG-Umlage.

³ Berechnungsgrundlage: Mittelwert der Settlementpreise Phelix Baseload Year Future 2013 und 2014, Handelszeitraum 01.10.2012 bis 25.07.2013, danach konstant Preisniveau bis zum 30.09.2013

Börsenpreisbedingt steigt die EEG-Umlage in Summe der drei beschriebenen Effekte um 0,73 ct/kWh. Dies entspricht 52 % des gesamten Anstiegs der EEG-Umlage bzw. EEG-Kosten von 3,5 Milliarden Euro.

Zum weiteren Anstieg der EEG-Umlage tragen die nicht direkt vom Börsenpreis abhängigen Effekte bei. Diese Effekte sind im Wesentlichen:

- der weitere Ausbau der EEG-Anlagen,
- der zunehmende Anteil an Unternehmen, die unter die besondere Ausgleichsregelung (BesAR) fallen und eine ermäßigte EEG-Umlage zahlen, sowie
- sonstige Effekte.

Der weitere Ausbau von EEG-Anlagen bewirkt dabei einen vergleichsweise geringen Anstieg der EEG-Umlage um 0,18 ct/kWh. Dies entspricht einem Anteil von 13 % an der Erhöhung der EEG-Umlage oder Kosten in Höhe von 0,9 Milliarden Euro.

Der Anstieg der EEG-Umlage durch Letztverbrauchsmengen, für welche die Unternehmen die besondere Ausgleichsregelung (BesAR) in Anspruch nehmen, liegt um knapp den Faktor 2 höher als der Anstieg durch den EEG-Anlagenzubau und beträgt 0,35 ct/kWh. Dies entspricht einem Anteil von 25 % an der Erhöhung der EEG-Umlage oder Kosten in Höhe von 1,7 Milliarden Euro.

Gründe für den sonstigen Anstieg sind in Kapitel 3.4 im Detail erläutert und belaufen sich auf einen Anstieg der EEG-Umlage um 0,13 ct/kWh. Dies entspricht einem Anteil von 10 % an der Erhöhung der EEG-Umlage oder Kosten in Höhe von 0,6 Milliarden Euro.

Der Anstieg der EEG-Umlage geht somit nur auf einen geringen Anteil von 13 % (0,9 Milliarden Euro) auf den Zubau von EEG-Anlagen zurück. Die weitere Inanspruchnahme der Ausnahmeregelungen für die stromintensive Industrie machen ungefähr das Doppelte aus, nämlich 25 % des Anstiegs der EEG-Umlage (1,7 Milliarden Euro). Und nochmals das Doppelte ist auf börsenstrompreisbedingte Effekte zurückzuführen. Der Börsenstrompreis trägt mit einem Anteil von 52 % (3,5 Milliarden Euro) zur Erhöhung der EEG-Umlage bei.

Die Ergebnisse der Analysen zu den **Handlungsfeldern hinsichtlich einer Begrenzung der EEG-Umlage** werden im Folgenden zusammengefasst. Die betrachteten Handlungsfelder

- Preis für CO₂-Emissionszertifikate,
- Veränderungen der BesAR,
- Abschaffung der Marktprämie und
- Minderung der Liquiditätsreserve

haben ein deutliches Potential zur Senkung der EEG-Umlage um mehr als 2 ct/kWh. Bei entsprechenden Vorschlägen, das Potential (teilweise) zu heben, ist eine ausführliche Auswirkungsbetrachtung vorzunehmen, um ungewünschte Wirkungen zu vermeiden.

Nach § 3 Absatz 2 AusglMechV ist die EEG-Umlage für das Jahr 2014 bis zum 15. Oktober 2013 durch die Übertragungsnetzbetreiber zu veröffentlichen.

2. Methodik zur Berechnung der EEG-Umlage

Im Folgenden wird die Methodik zur Berechnung der EEG-Umlage dargestellt.⁴

Die EEG-Umlage wird erhoben, um die Kosten, die durch das EEG entstehen, zu decken. Das EEG fördert Technologien u. a. auf Basis erneuerbarer Energien, die im freien Wettbewerb zumeist nicht wettbewerbsfähig sind. Grund dafür sind Stromgestehungskosten, die im Vergleich zu konventionellen und auf Basis fossiler Energien betriebenen Kraftwerken zumeist höher sind. Das EEG bietet bestimmten Technologien eine Vergütung für die erzeugten Strommengen. Die Anlagenbetreiber nehmen diese Vergütung ein und geben den Strom an die Übertragungsnetzbetreiber ab, die für die weitere Vermarktung zuständig sind.

Auf einem gemeinsamen Konto der Übertragungsnetzbetreiber werden Ausgaben und Einnahmen geführt. Einnahmen entstehen durch Zahlungen der EEG-Umlage von Stromverbrauchern sowie durch den Verkauf der Strommengen. Ausgaben entstehen durch Zahlungen an Anlagenbetreiber für ihren erzeugten Strom. Daneben existieren noch weitere Ausgabepositionen u. a. für die Vermarktung der Strommengen, Kosten für Zinsen, Ausgleichszahlungen für Prognoseabweichungen etc. Wenn das Konto nach einer Abrechnungsperiode nicht ausgeglichen ist (Stichtag: 30.09.), so wird die Abweichung (positiv wie negativ) in die EEG-Umlage für das folgende Jahr eingerechnet.

Die Vermarktung der EEG-Strommengen wird verpflichtend nach dem EEG, der Ausgleichsmechanismusverordnung (AusglMechV) und der Ausgleichsmechanismusausführungsverordnung (AusglMechAV) über die Strombörse EPEX Spot SE in Paris abgewickelt. Die EPEX Spot SE ist entstanden aus der Zusammenarbeit der französischen Energiebörse Powernext und der deutschen Energiebörse European Energy Exchange (EEX). Ziel ist es, den kurzfristigen Stromhandel (Spotmarkt) für Zentraleuropa effizient und gebündelt zu gestalten. Die Übertragungsnetzbetreiber verkaufen hier auf Basis von Erzeugungsprognosen die erwarteten EEG-Strommengen, die eine feste Einspeisevergütung erhalten, für den nächsten Tag, wodurch Einnahmen generiert werden. Die Einnahmen für das EEG-Konto sind damit abhängig von dem Preisniveau am Stromhandelsmarkt; sinkt dieses, fallen die Einnahmen geringer aus.

Für den Verkauf der Strommengen für den nächsten Tag werden Prognosen für die Höhe der EEG-Erzeugung verwendet. Abweichungen der tatsächlichen Erzeugung von der Prognose müssen ausgeglichen werden, um hohe Aufwendungen für den Einsatz von Ausgleichsenergie zu vermeiden. Dafür steht der Intraday-Handel an der EPEX zur Verfügung, welcher die Lücke zwischen dem vortäglichen Verkauf und dem Zeitraum der Stromerzeugung schließt. Hier kann bis 45 Minuten vor Beginn der Stromlieferung, also der Erzeugung, noch gehandelt werden.

⁴ Zum leichteren Verständnis werden bei der Darstellung Vereinfachungen vorgenommen und nicht sämtliche Details zur Berechnung der EEG-Umlage erläutert.

Ist es den Übertragungsnetzbetreibern nicht möglich, den Strom aus EEG-Anlagen vollständig zu verkaufen oder zu viel verkauften Strom durch Handelsgeschäfte zu füllen, so fallen diese Mengen unter das Regel- und Ausgleichsenergieregime. Dies führt ebenfalls zu Kosten, die als sogenannter Profilserviceaufwand das EEG-Konto belasten.

Die Höhe der EEG-Umlage wird durch die Übertragungsnetzbetreiber im Vorfeld prognostiziert und zum 15. Oktober für das Folgejahr festgelegt. Dabei müssen die gesetzlichen Vorgaben durch das EEG beachtet werden.

Zur Berechnung der EEG-Umlage werden Prognosen verwendet. Hierfür werden Erwartungswerte für den Ausbau erneuerbarer Energien, für die sich daraus ergebenden Stromerzeugungsmengen und für den Stromverbrauch ermittelt. Die Vermarktungserlöse werden mit Hilfe der Prognose der Erzeugungsmengen und einem durchschnittlichen Strommarktpreis errechnet.

Der durchschnittliche Vermarktungspreis ergibt sich nach § 4 AusglMechV:

„Für die Prognose der Einnahmen [...] ist der durchschnittliche Preis für das Produkt Phelix Baseload Year Future an der Strombörse EPEX Spot SE in Leipzig für das folgende Kalenderjahr zu Grunde zu legen. Maßgeblich ist dabei der Handelszeitraum zwischen dem 1. Oktober des vorangegangenen Kalenderjahres und dem 30. September des laufenden Kalenderjahres.“

Der Phelix Baseload Year Future bezeichnet einen Liefervertrag für Strom an der deutschen Energiebörse (EEX) für eine Lieferung im deutschen Marktgebiet für ein ganzes Jahr als Grundlastlieferung. Grundlastlieferung bedeutet, dass in jeder Lieferstunde die gleiche Strommenge geliefert wird.

Der durchschnittliche Vermarktungspreis wird also nicht von den Übertragungsnetzbetreibern prognostiziert, sondern ergibt sich gemäß den gesetzlichen Vorgaben transparent und nachvollziehbar aus den handelstäglichen Schlusspreisen des für das EEG-Umlagejahr relevanten Stromlieferungsvertrags an der EEX.

3. Analyse der EEG-Umlage-Erhöhung

3.1. Anstieg der EEG-Umlage

Zum Anstieg der EEG-Umlage für das Jahr 2014 erläuterte beispielsweise der Vorsitzende der Geschäftsführung der Deutschen Energie-Agentur (dena) in einem Interview:

„Die EEG-Umlage wird nach Einschätzung der Deutschen Energie-Agentur (dena) [...] auch im kommenden Jahr weiter nach oben schnellen. "Wir gehen nach derzeitiger Schätzung von einem Anstieg auf 6,3 bis 6,5 Cent aus", sagte der Vorsitzende der dena-Geschäftsführung, Stephan Kohler, bei einem Pressegespräch in Berlin“.⁵

Das Öko-Institut geht ebenfalls von einem Anstieg aus. Nach einer im Juni 2013 veröffentlichten Studie, wird eine „Umlage in der Größenordnung von knapp 6,1 ct/kWh“ erwartet und dies bei „durchweg eher konservativen Rahmenannahmen“.⁶

Agora Energiewende geht Anfang August 2013 von einem Anstieg der EEG-Umlage im Jahr 2014 auf 6,24 ct/kWh aus.⁷

Für die Analyse der börsenpreisbedingten Einzeleffekte, die zum Anstieg der EEG-Umlage führen, wird zur Vereinfachung nicht von einem Korridor möglicher Steigerungen, sondern von einem Anstieg der EEG-Umlage am unteren Rand des Korridors der in jüngster Zeit veröffentlichten EEG-Umlageprognosen auf 6,1 ct/kWh ausgegangen.

Annahmen zur Entwicklung der Rahmenbedingungen, die zu einer EEG-Umlage von 6,1 ct/kWh führen, sind im Anhang (Kapitel 6) aufgelistet.

3.2. Entwicklung und Einfluss der Börsenstrompreise

Eine wichtige Einflussgröße auf die EEG-Umlage sind die Börsenstrompreise, zu denen die EEG-Strommengen vermarktet werden. Im Folgenden werden zwei Effekte beschrieben, die einen wesentlichen Einfluss auf die Höhe der Großhandelsstrompreise haben. Danach wird anhand der Differenzkosten und anhand der Liquiditätsreserve die Wirkung des Börsenstrompreises auf die EEG-Umlage erläutert.

Merit-Order-Effekt und Verfall des CO₂-Zertifikatspreises

Erneuerbare Energien, vor allem auf Basis von Wind, Solar und Wasser, verfügen über keine Stromerzeugungskosten im Sinne kurzfristiger Grenzkosten, womit sie gegenüber fossilen Kraftwerken einen Wettbewerbsvorteil haben. Zudem sind die Übertragungsnetzbetreiber gesetzlich verpflichtet, die EEG-Mengen (de facto) schlimmstenfalls zu einem Preis zwischen

⁵ [DOWJONES 2013]

⁶ [HALLER 2013]

⁷ [GRAICHEN2013]

minus 350 und minus 150 EUR/MWh in der EPEX-Spotauktion zu vermarkten.⁸ In der Kraftwerkseinsatzplanung (Merit-Order) zur Deckung der Nachfrage stehen sie deshalb vor beispielsweise Kohle- und Gaskraftwerken und senken dadurch den Strompreis, da weniger fossile Kraftwerke genutzt werden. Je mehr Strom erneuerbare Energien produzieren, desto mehr senken sie in der jeweiligen Stunde den Strompreis am Großhandelsmarkt. Dieser Effekt wird als Merit-Order-Effekt bezeichnet.

Kraftwerke, welche CO₂ bei der Stromerzeugung emittieren, müssen für jede ausgestoßene Tonne CO₂ ein Zertifikat vorhalten. Diese Zertifikate wurden zum Teil an die Betreiber verteilt, die restlichen Mengen am Markt veräußert. Aus mehreren Gründen, wie z. B. der Finanz- und Wirtschaftskrise, sind deutlich mehr Zertifikate im Markt, als verbraucht werden. Das Überangebot sorgt für fallende Preise. Ein zusätzlicher Preisverfall entstand, als sich das europäische Parlament gegen das Backloading⁹ aussprach.

Diese beiden Effekte beeinflussen die Börsenstrompreise signifikant. Es sind aber nicht die einzigen Einflüsse. Ebenso beeinflussen die Höhe der Nachfrage, Brennstoffkosten für Energieträger, Verfügbarkeiten von Kraftwerken etc. die Strompreise. Im Gegensatz zu den beiden oben genannten sind diese Effekte nahezu völlig unabhängig von der Einspeisung erneuerbarer Energien und eines möglichen regulatorischen Eingriffs.

Inwieweit die beiden Einzeleffekte die Höhe der EEG-Umlage beeinflussen lässt sich aufgrund der Anzahl der Einflüsse auf den Börsenpreis nicht getrennt bestimmen.

Neben den Börsenpreisen spricht auch die Entwicklung bestimmter Mechanismen innerhalb des EEG für eine Steigerung der EEG-Umlage.

Differenzkosten

EEG-Anlagen erhalten eine Vergütung für ihren Strom, die in der Regel über den Preisen für Strom am Großhandelsmarkt liegt. Durch die Differenz aus höheren EEG-Vergütungen und niedrigeren Vermarktungserlösen aufgrund niedrigerer Strompreise entstehen Kosten bei der Vermarktung der EEG-Strommengen. Diese Kosten werden als Differenzkosten bezeichnet.

Fallende Marktpreise führen dazu, dass die Differenzkosten zunehmen, da die EEG-Vergütungen für den eingespeisten Strom aus EEG-Anlagen fest garantiert sind. Die höheren Differenzkosten müssen also durch die EEG-Umlage ausgeglichen werden, was zu einer höheren EEG-Umlage führt.

Der Großhandelsmarkt für Strom teilt sich in zwei Märkte, den Spot- und den Terminmarkt. Der Spotmarkt wird überwiegend zur Deckung von kurzfristigen Erzeugungs- und Verbrauchslücken genutzt. An diesem Markt müssen auch die EEG-vergüteten Strommengen vollständig vermarktet werden. Am Terminmarkt werden Stromlieferverträge mit langen Laufzeiten gehandelt, vornehmlich zur Preisabsicherung.

⁸ § 8 AusglMechAV

⁹ Backloading bezeichnet das Zurückhalten einer großen Menge an Zertifikaten, um das Angebot dadurch zu verknapfen, und das wieder Freigeben zu einem späteren Zeitpunkt.

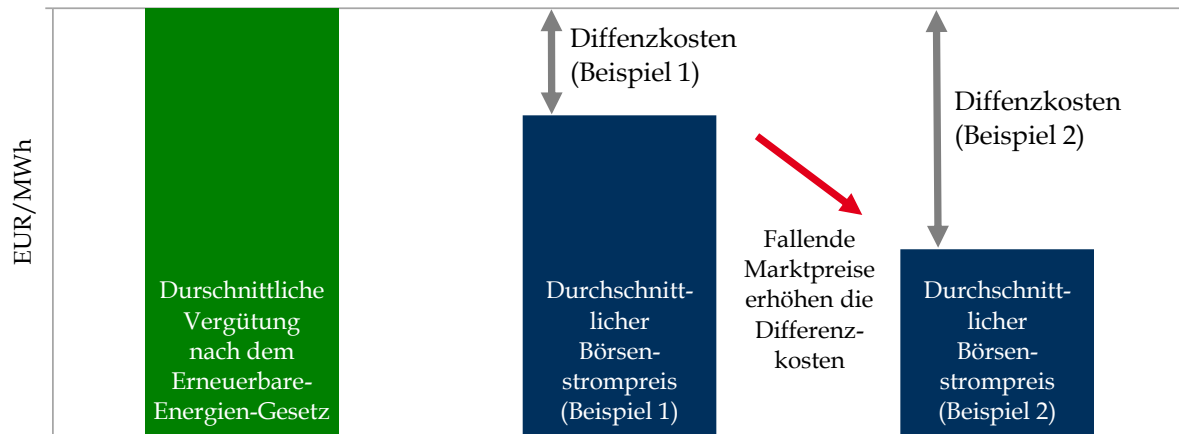


Abbildung 2: Darstellung der Differenzkosten

Für die Berechnung der Vermarktungserlöse wird der Terminmarkt verwendet, in dem der durchschnittliche Handelspreis nach § 4 AusglMechV berechnet wird. Im Spotmarkt hingegen werden die Strommengen dann tatsächlich durch die Übertragungsnetzbetreiber veräußert.

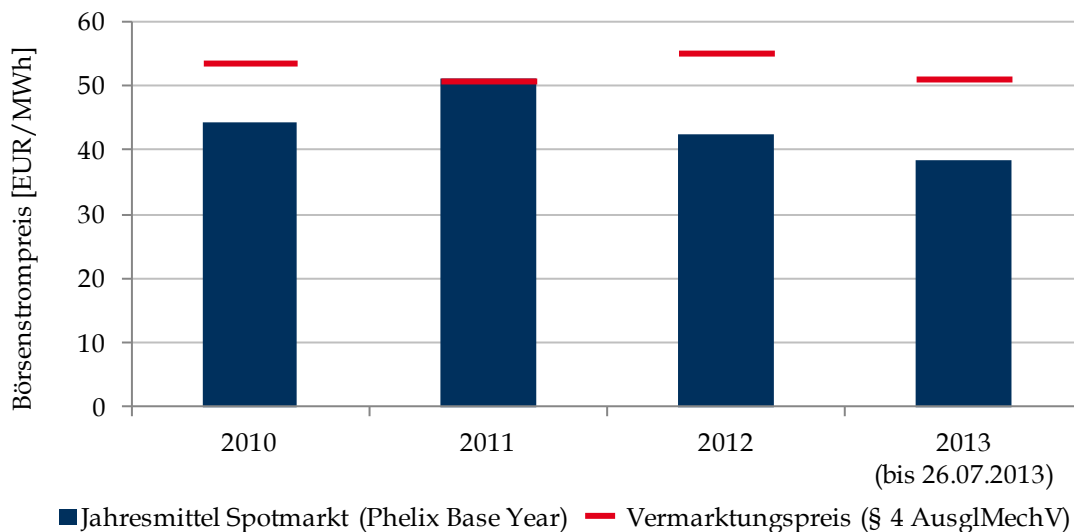


Abbildung 3: Preisniveau am Stromspotmarkt¹⁰

Abbildung 3 zeigt die Preisentwicklung am Spotmarkt in den letzten Jahren. Seit 2011 ist dabei ein sinkender Trend erkennbar. Dies bedeutet, dass die EEG-Mengen von Jahr zu Jahr geringere Erlöse erzielen. Das erhöht die Differenzkosten und belastet das EEG-Umlagekonto.

Anhand der Abbildung 3 lässt sich erkennen, dass, mit Ausnahme des Jahres 2011, die tatsächlichen Spotmarktpreise signifikant unter dem angesetzten Vermarktungspreis lagen¹¹.

¹⁰ Quelle: EEX Marktdaten

Abbildung 4 zeigt die Entwicklung der Vermarktungspreise für die EEG-Umlage 2013. Die grüne Linie repräsentiert die erwarteten Preise für den Verkauf der EEG-Strommengen an der Börse. Tatsächlich wird jedoch der Strom für den Wert in Höhe der blauen Linie verkauft (als Mittelwert in rot).

Dadurch fallen die Einnahmen aus dem Verkauf des Stroms deutlich geringer aus, als dies bei der Berechnung der EEG-Umlage 2013 nach dem Gesetz angenommen werden musste. Bis zum Ende der Abrechnungsperiode am 30.09.2013 wird dadurch gegenüber der Prognose ein Defizit auf dem EEG-Konto entstehen, das durch die EEG-Umlage 2014 zusätzlich gedeckt werden muss und dadurch zu einer Erhöhung beiträgt (Nachholung aus dem Vorjahr).

Die Differenz aus den festen Vergütungszahlungen an die EEG-Anlagenbetreiber und den Vermarktungserlösen für den EEG-Strom an der Börse wird durch diesen Preisverfall größer und führt ebenfalls zu einer Erhöhung der EEG-Umlage, die dies ausgleichen muss (steigende Differenzkosten durch Preisverfall).

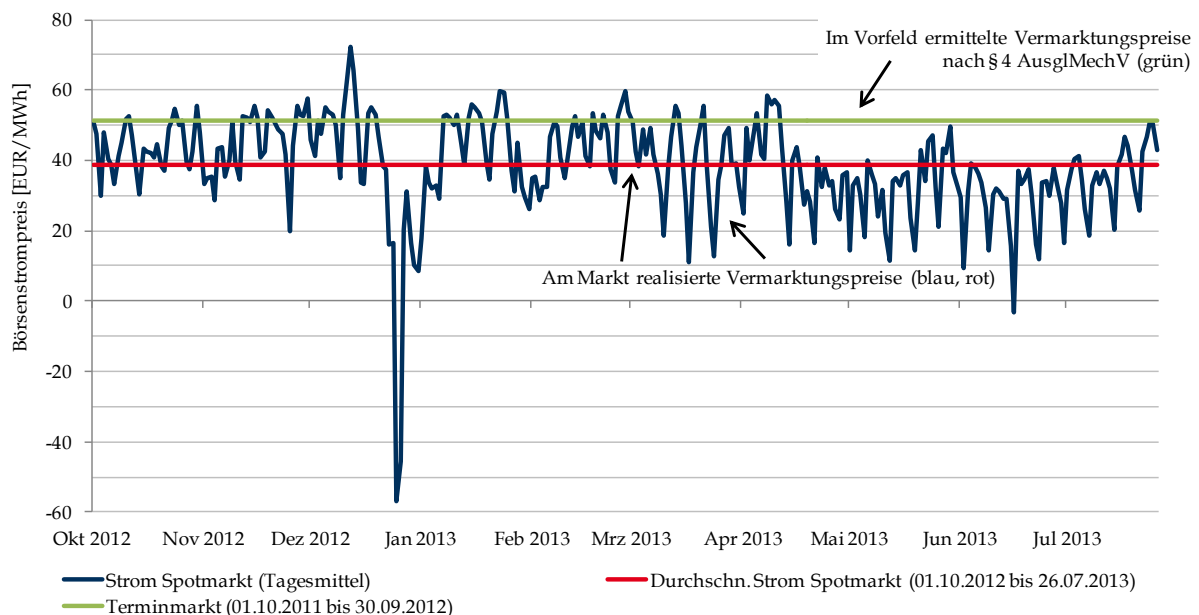


Abbildung 4: Vermarktungspreise für die EEG-Umlage 2013¹²

Anlagen, welche sich im Marktprämienmodell befinden, erhalten keine feste Vergütung. Stattdessen werden sie direkt durch die Anlagenbetreiber oder Dritte vermarktet. Da den Betreibern die Differenz zwischen Börsenpreisen und der Festvergütung in Form der gleitenden Marktprämie ausgezahlt wird, führen die sinkenden Börsenpreise wie bei den festvergüteten Anlagen zu steigenden Belastungen für das EEG-Konto.

Ein weiterer Parameter, der durch den Börsenpreis beeinflusst wird, ist die Liquiditätsreserve (Beschreibung im Kapitel 3.2). Eine steigende Deckungslücke kann zu einer steigenden

¹¹ Die dargestellten tatsächlichen Spotmarktpreise spiegeln den Mittelwert aller Einzelstundenpreise wider. Da jedoch in den EEG-Anlagen in jeder Stunde unterschiedlich Strom produziert wird, können die tatsächlichen Vermarktungserlöse von dem Preisniveau abweichen.

¹² Quelle: EEX Marktdaten

Liquiditätsreserve führen, sofern diese nicht durch die Übertragungsnetzbetreiber auf einen Wert unter 10 % der Deckungslücke verringert wird.

Liquiditätsreserve

Der Saldo des EEG-Kontos, welches von den Übertragungsnetzbetreibern geführt wird, schwankt innerhalb des Jahres. Zum Teil hat das Konto ein Defizit, weil die Einnahmen aus der Vermarktung und der EEG-Umlage geringer sind als die Auszahlung an die Anlagenbetreiber. Andererseits kann das Konto einen Überschuss haben, wenn die Einnahmen größer sind als die Ausgaben. Für die Ausgaben müssen die Übertragungsnetzbetreiber Kredite aufnehmen, damit die Vergütungen ausgezahlt werden können. Die Liquiditätsreserve nach § 3 Absatz 7 AusglMechV dient als zusätzliche Einnahmequelle, um die Aufnahme von Krediten und die damit verbundenen Zinsen zu begrenzen. Für 2013 wurde der maximale Betrag von 10 % der Deckungslücke¹³ eingeführt. Die Reserve wird dabei jedes Jahr neu ermittelt und bei der Berechnung der EEG-Umlage berücksichtigt. Sollte in einem Jahr das Konto am Stichtag einen positiven Wert vorweisen, so führt dieser Betrag zu einer Verringerung der EEG-Umlage.

Fallende Strommarktpreise führen dazu, dass die Einnahmen aus der EEG-Vermarktung zurückgehen. Bei gleichen Vergütungszahlungen an die Anlagenbetreiber erhöht sich damit die Deckungslücke und folglich die Liquiditätsreserve. Dabei lässt sich aber nur diese Änderung in der Liquiditätsreserve auf den Börsenpreis zurückführen. Der restliche Betrag entsteht durch die Differenzkosten.

3.3. Börsenpreisbedingter Anstieg der EEG-Umlage 2014

Ein weiterer Anstieg der EEG-Umlage gilt bereits als sicher (vgl. Kapitel 3.1). Während sich dieses Kapitel allein dem börsenpreisbedingten Anstieg der EEG-Umlage widmet, werden in Kapitel 3.4 die weiteren Gründe für den Anstieg der EEG-Umlage erläutert.

Die EEG-Umlage 2013 lässt sich in zwei Anteile unterteilen: die tatsächliche EEG-Umlage und die Nachholung aus 2012, wodurch der Prognosefehler der EEG-Umlage aus dem Vorjahr ausgeglichen wird. Beide Effekte zusammen ergeben die Umlage für 2013 in Höhe von 5,277 ct/kWh. Ausgangsbasis für die Berechnung des Anstiegs ist deshalb die EEG-Umlage ohne die Nachholung aus 2012, die auf den Letztverbrauch für 2014 umgerechnet wird. Da der Letztverbrauch abnimmt, erhöht sich dieser Teil für die umlageperiodenabgegrenzte EEG-Umlage 2013. Dies schließt auch die Liquiditätsreserve ein. Da wieder 10 % der Deckungslücke als Liquiditätsreserve vorgesehen werden, muss die Summe ebenfalls auf den Letztverbrauch 2014 umgerechnet werden. Abbildung 5 zeigt das Vorgehen hierfür und die Aufschlüsselung der Einzeleffekte, welche, wie in Kapitel 3.2 beschrieben, durch Änderun-

¹³ Die Deckungslücke ist die Differenz der prognostizierten Einnahmen und Ausgaben im EEG-Konto, die auf die Letztverbraucher umgelegt wird und so die EEG-Umlage bildet.

gen des Börsenpreises beeinflusst werden, und damit zur Erhöhung der EEG-Umlage führen:

1. Nachholung aus dem Vorjahr

Sind die Vermarktungserlöse geringer als prognostiziert wurde, führt dies zu einem negativen Kontostand am Ende der Abrechnungsperiode (30. September), der durch die nachfolgende EEG-Umlage ausgeglichen werden muss (Nachholung)

Wirkung EEG-Umlage₂₀₁₄ bei 6,1 ct/kWh **1,9 Mrd. € bzw. 0,40 ct/kWh**

2. Steigende Differenzkosten durch fallende Börsenstrompreise

Fallende Stromspotmarktpreise vergrößern die Differenz zwischen den Vergütungszahlungen an die Anlagenbetreiber und den Vermarktungserlösen. Dies muss ebenfalls in der Berechnung der EEG-Umlage berücksichtigt werden.

Wirkung EEG-Umlage₂₀₁₄ bei 6,1 ct/kWh **1,3 Mrd. € bzw. 0,27 ct/kWh**

3. Liquiditätsreserve

Steigende Vergütungszahlungen und fallende Vermarktungserlöse führen zu einer größer werdenden Deckungslücke. Da die Liquiditätsreserve 10 % dieser Deckungslücke beträgt, steigt sie, solange die Übertragungsnetzbetreiber den zugrunde gelegten Prozentsatz nicht verringern. Der Einfluss des Börsenpreises auf die erwarteten Differenzkosten wirkt somit auch auf die neue Liquiditätsreserve gegenüber der vom Vorjahr.

Wirkung EEG-Umlage₂₀₁₄ bei 6,1 ct/kWh **0,3 Mrd. € bzw. 0,06 ct/kWh**

Der größte Anteil des Anstieges (52 %) entsteht durch den Preisverfall der Börsenstrom- und damit der Vermarktungspreise des EEG-Stroms. Der Anstieg teilt sich in die drei oben genannten Effekte: Nachholung aus 2013, Zunahme der Differenzkosten und erhöhte Liquiditätsreserve.

Die Nachholung 2013 ergibt sich aus der Differenz der prognostizierten Vermarktungserlöse (anzusetzender Preis nach AusglMechV: 5,115 ct/kWh) und den realen, tatsächlich realisierten Erlösen (Durchschnittspreis am Stromspotmarkt im Jahr 2013 bisher: 3,9 ct/kWh)¹⁴. Dieser Preisunterschied von ca. 25 % führt zu einer Erhöhung der EEG-Umlage 2014 um 0,4 ct/kWh.

Der Preisverfall führt auch dazu, dass der für das nächste Jahr anzusetzende Preis nach AusglMechV niedriger ausfällt und – zumindest gemäß der EEG-Umlageprognose - die EEG-Strommengen dadurch weniger Erlöse realisieren. Da die EEG-Vergütungen für die erzeugten EEG-Strommengen dadurch nicht beeinflusst werden, erhöhen sich die Differenzkosten. Konkret bedeutet dies, dass zur Prognose der Vermarktungserlöse der EEG-Umlage

¹⁴ Vgl. Kapitel 3.2

2014 statt der 5,115 ct/kWh (EEG-Umlage 2013) nur noch 4,1 ct/kWh¹⁵ angesetzt werden können. Dies ist ein Preisrückgang von ca. 19,5 %, der die EEG-Umlage um 0,27 ct/kWh erhöht.

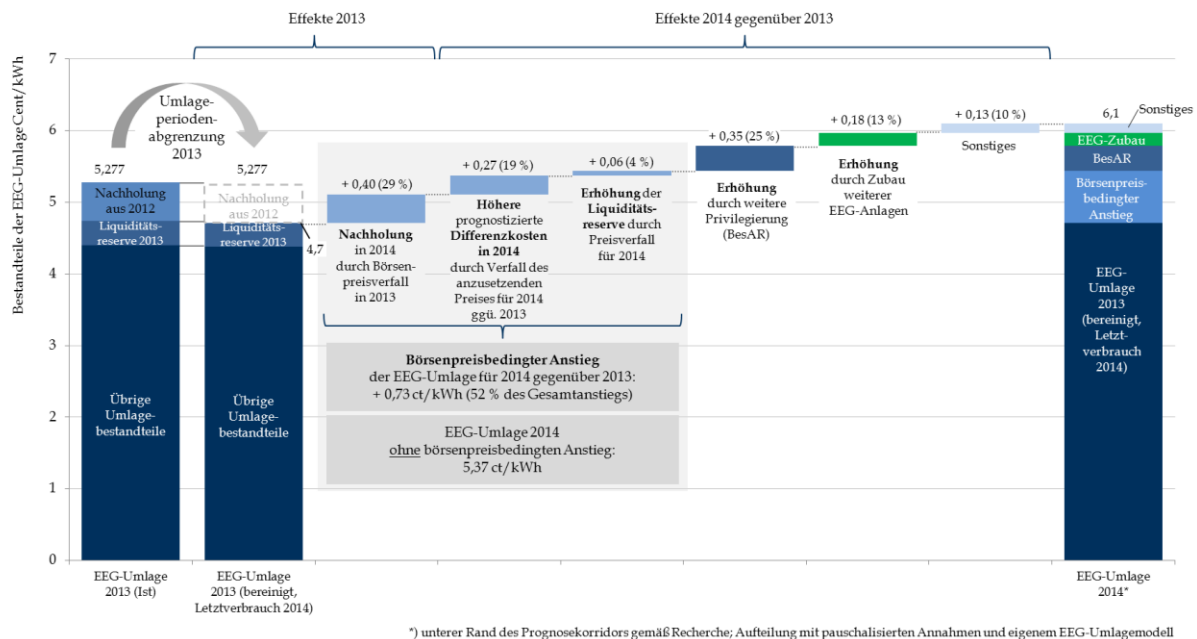


Abbildung 5: Anstieg der EEG-Umlage 2014 bei einer Umlage von 6,1 ct/kWh

Der letzte Effekt ist die Liquiditätsreserve, die 10 % der Deckungslücke beträgt. Aufgrund gestiegener Differenzkosten nimmt die Deckungslücke zu, womit auch dieser Anstieg mit den fallenden Börsenstrompreisen erklärt werden kann. Da bereits im Vorjahr eine Liquiditätsreserve bei der Umlage berücksichtigt wurde, ist hier nur der resultierende Anstieg relevant: 0,06 ct/kWh.

Bei einer EEG-Umlage 2014 von 6,1 ct/kWh lassen sich somit 52 % des Anstiegs einzig auf die fallenden Börsenpreise zurückführen. 48 % des Anstiegs gehen demnach auf sonstige, nicht börsenstrompreisbedingte Effekte zurück.

Gründe für den sonstigen Anstieg sind in Kapitel 3.4 im Detail erläutert. Der weitere Ausbau von EEG-Anlagen bewirkt dabei einen vergleichsweise geringen Anstieg der EEG-Umlage. Der Anstieg der EEG-Umlage durch Letztverbrauchsmengen, für welche die Unternehmen die besondere Ausgleichsregelung (BesAR) in Anspruch nehmen, liegt um knapp den Faktor 2 höher, als der Anstieg durch den EEG-Anlagenzubau. Diese und die weiteren nicht direkt durch den Börsenstrompreis bedingten Erhöhungseffekte tragen insgesamt 0,66 ct/kWh zur Erhöhung der EEG-Umlage 2014 bei.

¹⁵ Prognose nach § 4 AusglMechV: Mittelwert der Preise für Phelix Baseload Year Future 2013 und 2014, Handelszeitraum 01.10.2012 bis 25.07.2013, danach konstanter Preis bis zum 30.09.2013 fortgeschrieben

3.4. Weitere Gründe für den Anstieg der EEG-Umlage

Wesentliche Gründe für den weiteren Anstieg werden im Folgenden erläutert und sind:

- Zubau von EEG-Anlagen
- Besondere Ausgleichsregelung (BesAR)
- Sonstiges

Zubau von EEG-Anlagen

Einer der ersichtlichsten Gründe für den Anstieg der EEG-Umlage liegt im Zubau von EEG-Anlagen. Zugebaut werden vor allem on-shore und off-shore Windenergieanlagen sowie Photovoltaik-Anlagen (s. Kapitel 6). Für die Berechnung der EEG-Einspeisevergütung werden für diese Anlagen die EEG-Vergütungssätze nach derzeit gültigem EEG für das Jahr 2014 angesetzt. Für die EEG-Umlage relevant sind neben den Vergütungszahlungen auch die Erlöse durch die Vermarktung des EEG-Stroms aus den Neuanlagen am Spotmarkt. Hierfür wird der gemäß den gesetzlichen Vorgaben¹⁶ anzulegende Strompreis abgeschätzt und die Stromeinspeisung entsprechend der Modellannahmen bewertet.

Durch die Vergütung der EEG-Einspeisemengen aus EEG-Neuanlagen und den vergleichsweise niedrigeren Spotmarkterlösen ergeben sich Differenzkosten, die durch die EEG-Umlage ausgeglichen werden müssen. Sie erhöhen die EEG-Umlage 2014 um 0,18 ct/kWh.

Wirkung EEG-Umlage₂₀₁₄ bei 6,1 ct/kWh	0,9 Mrd. € bzw. 0,18 ct/kWh
---	------------------------------------

Besondere Ausgleichsregelung (BesAR)

Unternehmen, die über einen signifikanten Stromverbrauch (mindestens 1 GWh¹⁷) verfügen und deren Stromkosten mindestens 14 % an der Bruttowertschöpfung betragen, können einen Antrag auf Begrenzung der EEG-Umlage stellen. Diese Möglichkeit wird von zunehmend mehr Unternehmen versucht zu nutzen, 2262 Abnahmestellen 2013 gegenüber 979 in 2012 [BAFA 2012, 2013]. Nach [HEINEN-ESSER 2013] beträgt die Anzahl der Anträge für das kommende Jahr 3458 mit einer Gesamtstrommenge von ca. 119,3 TWh¹⁸.

Fallen Unternehmen unter die BesAR, so verringert sich für diese die EEG-Umlage in Abhängigkeit von der Einteilung in verschiedene Gruppen innerhalb der BesAR, während die Umlage für alle nicht privilegierten Verbraucher steigt. Diese müssen die entsprechenden Mindereinnahmen ausgleichen.

¹⁶ § 4 AusglMechV

¹⁷ 1 GWh = 1.000.000 kWh

¹⁸ 1 TWh = 1.000 GWh = 1 Milliarde kWh

Durch die vermehrte Nutzung der BesAR steigt die EEG-Umlage im Jahr 2014 um 0,35 ct/kWh gegenüber 2013.

Wirkung EEG-Umlage₂₀₁₄ bei 6,1 ct/kWh

1,7 Mrd. € bzw. 0,35 ct/kWh

Sonstige Gründe für den Anstieg der EEG-Umlage

Neben den bereits genannten Bestandteilen der EEG-Umlage tragen weitere Kostenbestandteile wie:

- Kosten für den Profilservice, insbesondere für den Ausgleich von Fahrplanabweichungen durch Fehlprognose gegenüber der tatsächlichen Einspeisemenge
- Kosten der Börsenzulassung und Handelsanbindung
- EEG-Bonus für die Übertragungsnetzbetreiber als Anreiz zur bestmöglichen Vermarktung

und weitere Effekte wie:

- Effizienzsteigerungen
- eigenerzeugter Eigenverbrauch
- Marktprämienmodell

zur Höhe der EEG-Umlage bei.

Die Effekte werden nachfolgend kurz erläutert und dann ihr Beitrag gemeinsam mit den weiteren Kostenbestandteilen zum Anstieg der EEG-Umlage bewertet.

Effizienzsteigerungen (sinkender Strombedarf)

Die EEG-Kosten werden mit der EEG-Umlage auf den EEG-umlagepflichtigen Letztverbrauch verteilt. Sinkt nun durch Effizienzsteigerung der EEG-umlagepflichtige Letztverbrauch, so wird die Verteilungsbasis geringer. Die gleichen Kosten müssen folglich auf weniger Letztverbrauchsmengen umgelegt werden. Dadurch erhöht sich die EEG-Umlage.

Zu einem Sinken der Stromnachfrage führen auch Kalendereffekte. Durch mehr Feier- und Brückentage an Werktagen geht der Stromverbrauch im Jahr 2014 im Vergleich zum Jahr 2013 zusätzlich zurück.

Eigenerzeugter Eigenverbrauch

Ähnlich wie die Effizienzsteigerungen wirkt auch der eigenerzeugte Eigenverbrauch. Eigenerzeugter Eigenverbrauch ist unter bestimmten Voraussetzungen nicht EEG-umlagepflichtig.

tig.¹⁹ Mit steigender EEG-Umlage steigt somit die Wirtschaftlichkeit des eigenerzeugten Eigenverbrauchs gegenüber einem EEG-umlagepflichtigen Strombezug. Wird durch den eigenerzeugten Eigenverbrauch EEG-umlagepflichtiger Letztverbrauch substituiert, wird, wie bei den Effizienzsteigerungen, die Verteilungsbasis bei gleichen Kosten geringer und die EEG-Umlage steigt an.²⁰

Marktprämienmodell

Das Marktprämienmodell bietet Anlagenbetreibern eine Möglichkeit der Direktvermarktung ihrer erzeugten Strommengen. Dafür erhalten sie eine gleitende Marktprämie. Zum einen sorgt diese dafür, dass der Anlagenbetreiber nicht weniger Geld erhält, als er in der Festvergütung bekommen würde. Zum anderen erhalten die Anlagenbetreiber eine Managementprämie zum Ausgleich der Kosten für die Handelsanbindung. Die gleitende Marktprämie wirkt auf das EEG-Umlagekonto wie Vergütung und Vermarktung durch die Übertragungsnetzbetreiber von festvergüteten EEG-Anlagen. Die gleitende Marktprämie trägt daher nicht zu einer Erhöhung der EEG-Umlage bei. Dagegen sorgt die Managementprämie für Mehrkosten im Vergleich zur festen Einspeisevergütung. Mit steigender Nutzung des Marktprämienmodells steigt somit die EEG-Umlage.

Zusammenfassung sonstiger Effekte (insgesamt)

Insgesamt führen die sonstigen Effekte und EEG-Umlagebestandteile zu einer Erhöhung der EEG-Umlage im Jahr 2014 um 0,13 ct/kWh.

Wirkung EEG-Umlage₂₀₁₄ bei 6,1 ct/kWh	0,6 Mrd. € bzw. 0,13 ct/kWh
---	------------------------------------

Besonders stark tragen zu dem sonstigen Anstieg Effekte bei, die sich reduzierend auf den Letztverbrauch auswirken wie Effizienzsteigerungen und Kalendereffekte.

¹⁹ Vgl. § 39 Absatz 3 EEG

²⁰ Im Weiteren wird von einer nur geringfügigen Veränderung der Eigenverbrauchsmengen ausgegangen. Daher wird der Eigenverbrauch im Weiteren nicht separat ausgewiesen.

4. Handlungsfelder zur Begrenzung der EEG-Umlage

In diesem Kapitel soll die folgende Fragestellung beantwortet werden:

Inwiefern würden ein anderer Preis für CO₂-Emissionszertifikate, Veränderungen der BesAR, die Abschaffung der Marktprämie oder eine Minderung der Liquiditätsreserve Spielräume für eine Senkung der EEG-Umlage schaffen?

Die Beantwortung der Frage erfolgt über eine Potentialabschätzung für die einzelnen Unterpunkte.

CO₂-Emissionszertifikate

Diese Potentialabschätzung ist beim Preis für CO₂-Emissionszertifikate direkt nicht möglich. Für eine Tonne an CO₂-Emissionen müssen Betreiber konventioneller Kraftwerke ein Zertifikat vorlegen. Die Kosten für die Zertifikate werden von den Betreibern in die Stromgestehungskosten eingepreist. Erhöht sich der Zertifikatspreis, erhöhen sich je nach der Menge an CO₂-Emissionen, die bei der Stromerzeugung entstehen, die Kosten der Stromerzeugung. Auf dem Strommarkt bestimmt das teuerste Kraftwerk, das zur Stromerzeugung gerade noch benötigt wird, den Strompreis. Ist dieses Kraftwerk ein konventionelles Kraftwerk, bestimmen dessen kurzfristige Stromerzeugungskosten den Strompreis. Da die Zertifikatspreise Bestandteil der kurzfristigen Stromerzeugungskosten sind, erhöht sich somit mit höherem Zertifikatspreis auch der Strompreis.

Aufgrund unterschiedlich hoher Emissionen bei der Stromerzeugung ist die Wirkung des CO₂-Zertifikatspreises nicht linear auf den Strompreis. Ebenso ist der Einfluss abhängig von der Konstellation der CO₂-Zertifikatspreise und der Primärenergieträgerpreise für beispielsweise Kohle und Gas. Die Konstellation dieser Preise bestimmt nämlich ganz wesentlich die Einsatzreihenfolge der Kraftwerke, die sogenannte Merit-Order, und somit den Strompreis. Auch dieser Einfluss ist nicht linear.

Geht man für die Potentialabschätzung daher indirekt davon aus, dass die CO₂-Zertifikatspreise derart steigen, dass sich der durchschnittliche Strompreis, zu dem die EEG-Strommengen vermarktet werden, um 1 ct/kWh erhöht, so würde dieser Effekt die EEG-Umlage 2014 um ca. 0,3 ct/kWh senken. Den entgegengesetzten Effekt bewirkt eine Absenkung des Strompreises. Zum Vergleich sei an Abbildung 3 erinnert: Seit 2011 ist der durchschnittliche Spotmarktpreis um knapp 1,3 ct/kWh gesunken – nicht zuletzt aufgrund des preissenkenden Merit-Order-Effekts durch die EEG-Stromeinspeisung.

Dadurch, dass der Strompreis direkt auf die Vermarktungserlöse aller in der Festvergütung oder im Marktprämienmodell eingespeisten EEG-Strommengen wirkt, hat der Strompreis einen sehr wirksamen Hebel auf die EEG-Umlage.

Veränderungen der BesAR

Die BesAR soll zur internationalen Wettbewerbsfähigkeit der stromintensiven Industrie in Deutschland beitragen. Derzeit wird öffentlich diskutiert, dass die Ausnahmeregelungen der BesAR zu weit gefasst wurden. Allerdings liegen öffentlich keine belastbaren Daten vor, anhand derer eine verlässliche Abschätzung der Strommengen derjenigen stromintensiven Unternehmen möglich ist, die in einem intensiven internationalen Wettbewerb stehen.

Jede privilegierte Strommenge reduziert jedoch die Verteilungsbasis der verbleibenden EEG-Kosten. Somit stellen auch die privilegierten Strommengen einen wirksamen Hebel auf die Höhe der EEG-Umlage dar. Zu beachten ist dabei, dass die unterschiedlichen Kategorien der Privilegierung mit einer festen minimalen EEG-Umlage oder aber auch einer prozentualen EEG-Umlage-Ermäßigung, die teilweise nur auf Teile der gesamten Strommengen der Unternehmen angerechnet wird, zu Nicht-Linearitäten beim Zusammenhang von privilegierter Strommenge und Höhe der EEG-Umlage führen. Das bedeutet, dass selbst bei gleicher Strommenge in der Privilegierung insgesamt durch eine Verschiebung der Strommengen zwischen den Privilegierungskategorien eine Erhöhung oder Verringerung der EEG-Umlage bewirkt werden kann.

Die Kosten der BesAR belaufen sich im Jahr 2014 auf insgesamt ca. 6,7 Milliarden Euro. Dies entspricht einem EEG-Umlage-Anteil von 1,4 ct/kWh. Dieser Wert stellt das Senkungspotential bei einer totalen Aufhebung der Privilegierung dar bei einer möglichen Gefährdung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der stromintensiven Industrie.

Abschaffung der Marktprämie

Das Marktprämienmodell²¹ ist eine Form der Direktvermarktung. Mit dem Marktprämienmodell soll der Anlagenbetreiber bei der Direktvermarktung finanziell nicht schlechter gestellt werden als in der Festvergütung. Fällt der Marktwert der Stromeinspeisung geringer aus als die Einspeisevergütung, so erhält der Anlagenbetreiber eine gleitende Marktprämie vom EEG-Konto ausgezahlt, die diese Differenz auf monatlicher Basis genau ausgleicht. Für das EEG-Konto ergibt sich somit in Summe von Einnahmen und Ausgaben kein Unterschied zur Zahlung der festen Einspeisevergütung und Einnahmen aus der Vermarktung der EEG-Strommengen durch die Übertragungsnetzbetreiber.

Mit der Zahlung einer zusätzlichen Managementprämie soll der Anlagenbetreiber darüber hinaus zusätzliche Kosten durch die Vermarktung decken können und – bei entsprechend günstigeren Vermarktungskosten – einen Anreiz zur Direktvermarktung erhalten. Die Zahlungen der Managementprämie stellen zusätzliche Ausgaben vom EEG-Konto gegenüber der Festvergütung dar.

²¹ § 33a und § 33b Nummer 1 EEG 2012

Im Jahr 2014 beläuft sich die Summe der Managementprämienzahlungen auf knapp 0,5 Milliarden Euro. Würden diese Zahlungen gestrichen – ohne Bewertung der Konsequenzen – könnte die EEG-Umlage um ca. 0,1 ct/kWh gesenkt werden.

Minderung der Liquiditätsreserve

Die Liquiditätsreserve wurde in die EEG-Umlage für das Jahr 2013 erstmalig eingerechnet. Sie beträgt (bis zu) 10 % der prognostizierten Deckungslücke des EEG-Kontos. Die Liquiditätsreserve soll Prognoseabweichungen abfedern, die zu einem negativen Kontostand auf dem EEG-Konto führen, und damit die Liquidität der Übertragungsnetzbetreiber sichern.

Der Saldo des EEG-Kontos schwankt von Monat zu Monat teilweise um hohe dreistellige Millionenbeträge. In einigen Monaten weist das EEG-Konto Außenstände von mehr als zwei Milliarden Euro auf.

Für die EEG-Umlage im Jahr 2014 beläuft sich die Liquiditätsreserve auf 2,4 Milliarden Euro. Würde die Liquiditätsreserve gestrichen – auch hier ohne Bewertung der Konsequenzen – könnte die EEG-Umlage um 0,5 ct/kWh gesenkt werden.

Die betrachteten Handlungsfelder haben ein deutliches Potential zur Senkung der EEG-Umlage um mehr als 2 ct/kWh. Bei entsprechenden Vorschlägen, das Potential (teilweise) zu heben, ist eine ausführliche Auswirkungsbetrachtung vorzunehmen, um ungewünschte Wirkungen zu vermeiden wie die Gefährdung

- der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der stromintensiven Industrie,
- der Direktvermarktung,
- der Liquidität der Übertragungsnetzbetreiber oder
- des weiteren Zubaus von EEG-Anlagen zur Erreichung der Energiewendeziele.

Bei entsprechenden Vorschlägen können flankierende Maßnahmen wie z. B. staatliche Kreditzusagen die ungewünschten Wirkungen abfedern.

5. Quellen

[BAFA 2012, 2013]

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), „Unternehmen bzw. Unternehmensteile, die im Jahr 2012 (2013) an den aufgelisteten Abnahmestellen von der Besonderen Ausgleichsregelung profitieren“,

http://www.bafa.de/bafa/de/energie/besondere_ausgleichsregelung_eeg/publikationen/statistische_auswertungen/besar_2012.xls sowie /besar_2013.xls, abgerufen am 25.07.2013

[DOWJONES 2013]

Dow Jones TradeNews Energy vom 16.05.2013, „dena und Trianel sehen Anstieg der EEG-Umlage auf bis zu 6,5 Cent“

[GRAICHEN2013]

Graichen, Agora Energiewende, in Herb, „Ökostromumlage wird vermutlich weiter steigen“, <http://www.dradio.de/dlf/sendungen/umwelt/2208289/>, abgerufen am 11. August 2013

[HALLER 2013]

Haller et. al., „EEG-Umlage und die Kosten der Stromversorgung für 2014 – Eine Analyse von Trends, Ursachen und Wechselwirkungen“, Juni 2013,

http://www.greenpeace.de/fileadmin/gpd/user_upload/themen/energie/Oeko-Institut_2013_-_Greenpeace_Prognose_EEG-Umlage.pdf, abgerufen am 25.07.2013

[HEINEN-ESSER 2013]

Parlamentarische Staatssekretärin im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Ursula Heinen-Esser, MdB, Antwort vom 10.07.2013 auf die Anfrage mit der Arbeitsnummer 7/39 vom 02.07.2013 von Hans-Josef Fell, MdB,

http://www.hans-josef-fell.de/content/index.php?option=com_docman &task=doc_download&gid=830&Itemid=77, abgerufen am 25.07.2013

[ÜNB 2012]

50Hertz Transmission GmbH, Amprion GmbH, TransnetBW GmbH, TenneT TSO GmbH (Hrsg.), „EEG-Umlage 2013“, <http://www.eeg-kwk.net/de/EEG-Umlage.htm>, abgerufen am 25.07.2013

6. Anhang

Zugrunde gelegte Parameter für die Berechnung einer EEG-Umlage 2014 in Höhe von 6,1 ct/kWh	
Strombedarf	482 TWh
Privilegierter Letztverbrauch (BesAR)	113 TWh
Anzulegender Börsenpreis (Mittelwert der Settlementpreise Phelix Baseload Year Future 2013 und 2014, Handelszeitraum 01.10.2012 bis 25.07.2013, danach konstant Preisniveau bis zum 30.09.2013)	41,43 €/MWh
Liquiditätsreserve	10 %
Zubau Photovoltaik	4 GW (entspricht einer Erhöhung der EEG-Umlage 2014 von ca. 0,07 ct/kWh)
Zubau Wind Onshore	2,5 GW (entspricht einer Erhöhung der EEG-Umlage 2014 von ca. 0,05 ct/kWh)
Zubau Wind Offshore	0,5 GW (entspricht einer Erhöhung der EEG-Umlage 2014 von ca. 0,06 ct/kWh)



www.energybrainpool.com

Philipp Götz, Thorsten Lenck

Energy Brainpool GmbH & Co. KG
Heylstraße 33, 10825 Berlin, Germany

Telefon +49 (0)30 76 76 54 -10

Fax +49 (0)30 76 76 54 -20

kontakt@energybrainpool.com